


Steuerkanzlei Dr. Siegel  
Georg-Wimmer-Ring 8  
85604 Zorneding

Telefon: 08106/ 24 12 - 0  
Telefax: 08106/ 24 12 - 12  
E-Mail: [info@stb-siegel.de](mailto:info@stb-siegel.de)  
Internet: [www.stb-siegel.de](http://www.stb-siegel.de)  
 steuerkanzlei\_dr\_siegel

# Informationsbrief

zum

## Jahreswechsel 2022 / 2023

1. Jahressteuergesetz 2022 (Auszug)
2. Umweltprämie E-Autos
3. Inflationsausgleichsprämie
4. Corona-Schlussabrechnungen
5. Verpflichtende Arbeitszeiterfassung
6. Steuererklärungsfristen
7. Mindestlohn / Minijob / Midijob
8. Grundfreibetrag / Kinderfreibetrag / Kindergeld
9. Weitere Informationen

Der Jahreswechsel 2022 / 2023 steht bevor. Wie in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie auch dieses Jahr wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefes sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahreswechsel.

### 1. Jahressteuergesetz 2022 (Auszug)

Das Jahr 2023 wird einige (auch erhebliche) Änderungen mitbringen. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Ausgaben für Altersvorsorge sind schon ab 2023 vollständig als Sonderausgaben abzugsfähig
- Sparerpauschbetrag zu Kapitalvermögen steigt auf EUR 1.000,00 (Einzelveranlagung) bzw. EUR 2.000,00 (Zusammenveranlagung)
- Homeoffice-Pauschale nun ansetzbar für 200 Tage (zuvor 120) mit je EUR 5,00 und nicht mehr befristet bis zum Jahr 2022
- PV-Anlagen mit Maximalleistung von 30 kW (Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien) bzw. 15 kW (übrige zu Wohnzwecken genutzte Gebäude; je Einheit) werden auf Antrag von der Ertragsteuer befreit
- Auf solche Anlagen findet ein neuer Umsatzsteuersatz von 0 % Anwendung
- Das Bewertungsgesetz erfährt einschneidende Änderungen, die zu einer teils enormen Erhöhung des Wertes von Grundvermögen führt. Sie wirken sich auf Schenkungen und Erbschaften ab dem Jahr 2023 aus.

## **2. Umweltprämie E-Autos**

Seit Jahren war der Kauf eines E-Autos (inkl. Hybrid) gefördert.

Diese Förderung wird ab 2023 deutlich eingeschränkt. Die gewährte Innovationsprämie von bis zu EUR 9.000,00 fällt ersatzlos weg. Der Umweltbonus gilt ab dann nicht mehr für Hybride und er beträgt nur noch maximal EUR 4.500,00.

## **3. Inflationsausgleichsprämie**

Arbeitgeber haben seit dem 26.10.2022 die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum normalen Lohn, Zahlungen bis zu einer Höhe von EUR 3.000,00 steuer- und sozialabgabenfrei zukommen zu lassen. Diese Möglichkeit besteht bis zum 31.12.2024. Arbeitsrechtliche Besonderheiten sind hierbei zu beachten.

## **4. Corona-Schlussabrechnungen**

Die erhaltenen Corona-Wirtschaftshilfen (inkl. Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe) sind bis zum 30.06.2023 über den „prüfenden Dritten“ Schluss abzurechnen.

## **5. Verpflichtende Arbeitszeiterfassung**

Bisher bestand gesetzlich nur in einigen Branchen (z. B. Fleischindustrie) die Verpflichtung die Arbeitszeit komplett zu erfassen. Generell geregelt war alleine die Aufzeichnung von Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit.

Mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022 wird der Gesetzgeber verpflichtet, tätig zu werden. Es ist daher für die Arbeitgeber anzuraten jetzt schon geeignete Systeme zu entwickeln, die die Erfassung der gesamten Arbeitszeit ermöglichen.

## **6. Steuererklärungsfristen**

Ablauf der Steuererklärungsfristen 2020 bis 2025 (in Klammern: nicht beratene Personen):

2020: 31.08.2022 (01.11.2021)

2021: 31.08.2023 (31.10.2022)

2022: 31.07.2024 (02.10.2023)

2023: 02.06.2025 (02.09.2024)

2024: 30.04.2025 (31.07.2025)

2025: 01.03.2027 (31.07.2026)

## **7. Mindestlohn / Minijob / Midijob**

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2023 auf EUR 12,00 brutto pro Zeitsunde erhöht.

Die Grenze des Minijobs ist zum 01.10.2022 auf EUR 520,00 pro Monat gestiegen.

Die Höchstgrenze im Midijob wurde erst im Oktober 2022 auf EUR 1.600,00 pro Monat erhöht. Ab dem 01.01.2023 steigt die Grenze weiter auf EUR 2.000,00 pro Monat.

## **8. Grundfreibetrag / Kinderfreibetrag / Kindergeld**

Der **Grundfreibetrag** von bisher EUR 10.347,00 steigt auf EUR 10.908,00.

Das **Kindergeld** beträgt für jedes Kind EUR 250,00. Der Kinderfreibetrag steigt 2023 auf EUR 6.024,00.

## **9. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich **nicht** um abschließende Informationen. Diese können folglich die persönliche Beratung nicht ersetzen. Gerne beraten wir Sie im Rahmen eines persönlichen Besprechungstermins.

Aktuelle Informationen finden Sie auch laufend auf unserer Internetseite unter **[www.stb-siegel.de/aktuelles](http://www.stb-siegel.de/aktuelles)** sowie auf unseren **Social-Media-Kanälen**.



*Frohe Weihnachten  
und ein gesundes neues Jahr!*